

Brüssel, den 30. Juni 2023 (OR. en)

11141/23

**ECOFIN 666 UEM 200 SOC 492 EMPL 343 COMPET 687 ENV 766 EDUC 279 RECH 311 ENER 402 JAI 912 GENDER 143 ANTIDISCRIM 137 JEUN 181 SAN 418** 

## **VERMERK**

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9835/1/23 REV 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 611 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Kroatiens 2023

Die Delegationen erhalten anbei den vom Rat und vom Europäischen Rat erörterten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf der Empfehlung der Kommission COM(2023) 611 final beruht.

11141/23 hs/rp ECOFIN.1.A - LIFE.4

www.parlament.gv.at

1

## **EMPFEHLUNG DES RATES**

#### vom ...

# zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Kroatiens 2023

# DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung (1) der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>2</sup> (im Folgenden "Fazilität") trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

2

11141/23 hs/rp 3 ECOFIN.1.A - LIFE.4 **DF**.

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen (2) Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Kroatien nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Kroatiens 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets<sup>4</sup> (im Folgenden "Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet") und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.

11141/23 hs/rp 4 ECOFIN.1.A - LIFE.4 **DF**.

Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

(4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel "Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter" (im Folgenden "Industrieplan zum Grünen Deal") vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel "Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus" vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.

- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> (im Folgenden (6) "REPowerEU-Verordnung"), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

11141/23

hs/rp

DE

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABI. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

(7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden "Mitteilung vom 8. März 2023") an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruck eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 14. Mai 2021 legte Kroatien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 28. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Kroatiens billigte<sup>6</sup>. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Kroatien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 28. April 2023 legte Kroatien sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Kroatiens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Dok. ST 10687/2021 INIT, ST 10687/2021 ADD 1.

- Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Kroatien. Bewertet werden darin die Fortschritte Kroatiens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Kroatien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Kroatiens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Nach den von Eurostat validierten Daten verbesserte sich der gesamtstaatliche Haushaltssaldo Kroatiens von einem Defizit in Höhe von 2,5 % des BIP im Jahr 2021 auf einen Überschuss von 0,4 % im Jahr 2022, während der gesamtstaatliche Schuldenstand von 78,4 % des BIP Ende 2021 auf 68,4 % Ende 2022 zurückging.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu den einnahmensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen gehörte im Jahr 2022 eine Senkung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen Energiepreisobergrenzen, Zulagen für schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher, Programme zur Unterstützung von Unternehmen und Sozialhilfe für Rentnerinnen und Rentner sowie finanziell schwächere Haushalte umfassten. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,6 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 1,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,1 % des BIP im Jahr 2022 zurück.

- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Kroatien<sup>7</sup>, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Der Rat empfahl Kroatien ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben unter Kontrolle zu halten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs<sup>8</sup> im Jahr 2022 mit +0,2 % des BIP weitgehend neutral, was angesichts der hohen Inflation angebracht war<sup>9</sup>. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Kroatien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 2,6 % des BIP (nach 2,7 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,6 Prozentpunkten<sup>10</sup> zum finanzpolitischen Kurs.<sup>11</sup> Kroatien hat somit die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was der Empfehlung des Rates widerspricht. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Kroatien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2021 (ABI. C 304 vom 29.7.2021, S. 48).

11141/23 hs/rp 10

www.parlament.gv.at

Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Kroatien verzeichnete 2022 auch ein starkes Wachstum des realen BIP.

Die national finanzierten Investitionen leisteten aufgrund eines Rückgangs der von den lokalen Gebietskörperschaften getätigten Investitionsausgaben einen kontraktiven Beitrag zum finanzpolitischen Kurs.

Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,5 BIP-Prozentpunkten. Dies ist zum Teil auf die einmaligen Kosten für ein internationales Schiedsverfahren zurückzuführen.

- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, ist günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und steht im Einklang mit ihr für die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 2,2 % im Jahr 2023 und von 2,6 % im Jahr 2024. Demgegenüber geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem geringeren Wachstum des realen BIP in Höhe von 1,6 % im Jahr 2023 und 2,3 % im Jahr 2024 aus, was in erster Linie auf konservativere Schätzungen für den privaten und öffentlichen Verbrauch sowie die Gesamtinvestitionen zurückzuführen ist.
- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einer Verschlechterung des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos auf eine Defizitquote von 0,7 % des BIP aus. Diese Verschlechterung im Jahr 2023 spiegelt hauptsächlich die verzögerten Auswirkungen der Inflation auf die öffentlichen Ausgaben wider, insbesondere durch die Indexierungsmechanismen für Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor, Renten und Sozialleistungen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 68,4 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 62,6 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 0,5 % des BIP. Dies steht weitgehend mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit im Einklang. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 63,0 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.

Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die zur Abfederung der (18)wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden, einschließlich auf der Einnahmenseite Senkung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern sowie auf der Ausgabenseite Energiepreisobergrenzen, Zulagen für schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher, Programme zur Unterstützung von Unternehmen und Sozialhilfe für Rentnerinnen und Rentner und finanziell schwächere Haushalte. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen für den Haushalt 2023 auf 1,5 % des BIP belaufen werden<sup>12</sup>. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, und viele von ihnen erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022<sup>13</sup> zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,2 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,3 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 stabil bleiben.

11141/23 hs/rp 12

www.parlament.gv.at

Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2022 (ABI. C 334 vom 1.9.2022, S. 88).

(19)In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Kroatien, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs<sup>14</sup> im Einklang steht. Gleichzeitig sollte Kroatien bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Kroatien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.

11141/23 13 hs/rp ECOFIN.1.A - LIFE.4 DE

<sup>14</sup> 

Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Kroatiens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 10,3 % geschätzt.

(20)Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (-1,0 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr (2022) war der finanzpolitische Kurs weitgehend neutral (+0,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,4 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,1 % des BIP gesunkenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird also nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) wird auch dadurch getrieben, dass nicht zielgerichtete Energiemaßnahmen, dauerhafte Erhöhungen der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und der Sozialleistungen sowie niedrigere Mehrwertsteuersätze für nicht dem Energiesektor zuzurechnende Produkte beibehalten werden. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 3,1 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,7 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden<sup>15</sup>. Kroatien plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, z. B. für die energetische Renovierung von Gebäuden, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, für die digitale Diagnostik und Ausrüstung der Krankenhäuser und die Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels im Unternehmenssektor, die aus der Fazilität und weiteren Fonds der Union finanziert werden.

11141/23 hs/rp 14 ECOFIN.1.A - LIFE.4 **DF**.

Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,5 BIP-Prozentpunkten erwartet. Dies ist zum Teil auf den Basiseffekt höherer Ausgaben im Jahr 2022 zurückzuführen, die durch eine einmalige Maßnahme verursacht wurden; für 2023 ist eine Kürzung der Transferzahlungen an Versorgungsunternehmen vorgesehen.

- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 1,5 % des BIP anwachsen. Dieser Anstieg im Jahr 2024 ist hauptsächlich in höheren Investitionsausgaben und einer nach wie vor relativ hohen Indexierung der Löhne, Renten und Sozialausgaben begründet. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 59,8 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 1,3 % des BIP aus. Dies steht weitgehend mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit im Einklang. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einer höheren gesamtstaatlichen Schuldenquote von 61,8 % Ende 2024 aus, wobei sich die Differenz gegenüber den Projektionen des Stabilitätsprogramms 2023 größtenteils durch den Nennereffekt (Differenz beim nominalen BIP im Jahr 2024) und in geringerem Maße durch unterschiedliche Annahmen bezüglich der Bestandsanpassung erklären lässt.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 auf 0,2 % des BIP belaufen werden. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.

- In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen (23)Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben<sup>16</sup>. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben<sup>17</sup> der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 5,1 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,5 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 6,8 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Gemäß der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission fällt die Anpassung niedriger aus als die Einsparungen aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, was darauf zurückzuführen ist, dass die Investitionsausgaben, Lohn- und Sozialkosten an Dynamik gewinnen.

11141/23 ECOFIN.1.A - LIFE.4

hs/rp

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen 2023 und 2024 mit 4,6 % des BIP stabil bleiben. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Hierzu gehören Reformen (Gesundheits- und Sozialwesen, Verbesserung der Verwaltung staatlicher Unternehmen, Verbesserung des Gesetzes über die finanzpolitische Verantwortung) und Investitionen (Verkehrs- und Wasserinfrastruktur, energetische Renovierung von Mehrfamilienhäusern, Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel sowie in die Bildungsinfrastruktur), die weitgehend auch Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 0,8 % des BIP im Jahr 2025 und 0,6 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 59,8 % zum Jahresende 2024 auf 55,6 % zum Jahresende 2026 abnimmt. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll also sinken und während des gesamten Programmzeitraums unter 60 % bleiben.

- (27)Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Kroatien kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Kroatien hat zwei Zahlungsanträge eingereicht, die sich auf 59 Etappenziele und Zielwerte des Plans erstrecken, woraufhin insgesamt 1,4 Mrd. EUR ausgezahlt wurden. Es wird erwartet, dass Kroatien eine Änderung seines Plans mit einem REPowerEU-Kapitel sowie zusätzlichen Maßnahmen in anderen Bereichen, die aus der Darlehenskomponente finanziert werden sollen, vorlegen wird. Kroatien hat am 30. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität 3 612 000 000 EUR an zusätzlicher Unterstützung in Form von Darlehen zu beantragen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Kroatiens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (28) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Kroatiens gebilligt. Um in Kroatien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.

(29)Kroatien importiert rund 53 % der gesamten jährlich verbrauchten Energie, verfügt aber über großes Potenzial im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere was Solar-, Wind- und geothermische Energie betrifft. Die Hälfte des Stroms des Landes stammt aus Wasserkraftwerken; der Anteil der Windenergie ist auf 14 % angewachsen, wohingegen der Anteil der Solarenergie nach wie vor nur 1 % beträgt. Schlüsselfaktoren für die beschleunigte Nutzung von Solar- und Windkraftanlagen sind gestraffte Genehmigungsverfahren und die Fertigstellung des einschlägigen Rechtsrahmens, um Erzeugern und Eigenverbrauchern mehr Rechtssicherheit zu bieten. Weitere Faktoren sind eine erhebliche Modernisierung des Übertragungsnetzes und seine Ausweitung auf den südlichen Teil des Landes, in dem die erneuerbaren Energien hauptsächlich erzeugt werden, sowie die Einführung intelligenter Messsysteme für kleine Solaranlagen. Der Energieverbrauch der Haushalte ist in Kroatien relativ hoch (35 % des Gesamtenergieverbrauchs), wobei die Abhängigkeit von Gas für den Heizbetrieb bei 71 % liegt. Die Überarbeitung und Vereinfachung der Verfahren für die Installation von Photovoltaikanlagen an Mehrfamilienhäusern sowie der beschleunigte Einsatz von Wärmepumpen für den Heiz- und Kühlbetrieb sind wichtige Maßnahmen der energetischen Renovierung im Gebäudesektor. Der Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor ist gering (7 %, während die Zielvorgabe für 2030 bei 14 % liegt), ebenso wie der Anteil des Schienenverkehrs am Personenverkehr (2,5 % gegenüber 8 % in der Union). Die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur und der Schienenfahrzeuge sowie die verstärkte Einführung emissionsfreier Fahrzeuge können einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrswesens leisten. Der Erdgasverbrauch in Kroatien ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 22 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates<sup>18</sup> übertroffen wurde. Kroatien könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates<sup>19</sup> fortsetzen.

11141/23 hs/rp 19 ECOFIN.1.A - LIFE.4 **DF**.

Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (30)Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. 2022 wurde in Kroatien ein Arbeitskräftemangel in 31 Berufen gemeldet, die besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erforderten, u. a. in Berufen im Baugewerbe und im verarbeitenden Gewerbe (beide unter dem Unionsdurchschnitt).
- (31)Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme<sup>20</sup> spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.

20

11141/23 20 hs/rp ECOFIN.1.A - LIFE.4 DE

Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

(32)Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltpolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält; und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Kroatiens tragen die Empfehlungen 1, 2 und 3 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

# EMPFIEHLT, dass Kroatien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 5,1 % zu begrenzen<sup>21</sup>;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; Die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;

www.parlament.gv.at

<sup>21</sup> Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

3. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind-, Solar- und geothermischen Energie, beschleunigt und der unvollständige Rechtsrahmen fertiggestellt wird, die Genehmigungsverfahren gestrafft und die Verfahren für die Installation von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) an Mehrfamilienhäusern vereinfacht werden sowie indem mehr Rechtssicherheit geschaffen wird; kleine Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu fördern; die Stromübertragungs- und -verteilungsnetze weiter zu modernisieren, insbesondere durch Verbesserung der Übertragungsleitungen zwischen dem Norden und dem Süden des Landes und die Förderung der Einführung intelligenter Messsysteme; die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich der Installation von Wärmepumpen, zu beschleunigen; die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen im Verkehrswesen durch die Förderung nachhaltiger Lösungen, insbesondere des Schienenverkehrs und der Elektrifizierung des Straßenverkehrs, zu verringern; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin